



Friedhofreglement

A	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 <u>Verfügungsrecht</u>	2
	Art. 2 <u>Beerdigungsrecht</u>	2
B.	Verwaltung	2
	Art. 3 <u>Aufsicht und Verwaltung</u>	2
	Art. 4 <u>Wartung</u>	2
	Art. 5 <u>Kirchliche Bestattungsweise</u>	2
C.	Gräber	2
	Art. 6 <u>Einteilung</u>	2
	Art. 7 <u>Grösse der Gräber</u>	2
	Art. 8 <u>Reihenfolge der Bestattungen</u>	2
	Art. 9 <u>Aufnahme der Gräber</u>	2
	Art. 10 <u>Unterhalt</u>	3
D	Grabgestaltung	3
	Art. 11 <u>Herrichtung der Gräber</u>	3
	Art. 12 <u>Bepflanzung</u>	3
	Art. 13 <u>Gestaltung</u>	3
E.	Schlussbestimmungen	3
	Art. 14 <u>Schutz der Anlagen</u>	3
	Art. 15 <u>Haftung</u>	3
	Art. 16 <u>Bussen</u>	3
	Art. 17 <u>Gültigkeit</u>	3

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verfügungsrecht

Die Gemeinde Kippel verfügt gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 und die Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1999 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen.

Art. 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Kippel können beerdigt werden:

- Alle Einwohner der Gemeinde Kippel
- Andere Personen, wenn sie oder die Angehörigen den Wunsch dazu geäussert haben.
 - Eine Bewilligung durch den Gemeinderat ist erforderlich.
 - Allfällige Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

B. Verwaltung

Art. 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht über den Friedhof und deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat ist beauftragt:

- o Gesuche um Gräber entgegenzunehmen und zu bearbeiten
- o Die Aufsicht über Totengräber und Wartungspersonal zu führen
- o Die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen
- o Das Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen zu führen
- o Die Einhaltung dieses Reglementes zu überwachen

Art. 4 Wartung

Die Angehörigen der Verstorbenen bestellen den Totengräber. Für Verstorbene, deren Angehörige nicht in der Lage sind, die Totengräber und die Sargträger zu bestellen, sowie die Wartung des Grabes zu gewährleisten, hat dies der Gemeinderat zu tun, gemäss Art. 28 und 30 des Gesetzes vom 02.06.1955 über das öffentliche Armenwesen.

Art. 5 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Prior vorbehalten.

C. Gräber

Art. 6 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- Reihengräber für Kinder bis 7 Jahre
- Reihengräber für Erwachsene
- Urnengräber
- Priestergräber

Art. 7 Grösse der Gräber

Für die Grösse der Gräber verweisen wir auf den Friedhofplan (Lage und Richtung).

Art. 8 Reihenfolge der Bestattungen

Es wird in fortlaufender Reihenfolge bestattet, getrennt nach Erd- bzw. Urnengräber.

Art. 9 Aufnahme der Gräber

Gemäss der Verordnung vom 17.03.1999 betreffend Friedhöfe und Exhumierungen gelten folgende Bestimmungen:

- Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen Gräber nicht aufgenommen werden.
- Besondere Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden müssen, sind einer Vollmacht des Gesundheitsamtes unterworfen.
- Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräbern verfügen. Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, darüber schriftlich zu informieren.

Art. 10 Unterhalt

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen. Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, wird die obgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gemeinde besorgt in diesem Fall den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann der Gemeinderat über die Grabstätte frei verfügen.

D Grabgestaltung

Art. 11 Herrichtung der Gräber

Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und Herrichtung der Gräber verantwortlich.

- Frühjahr: Spätestens an Pfingsten müssen die Gräber hergerichtet sein.
- Herbst: Spätestens nach St. Martin müssen die Gräber geräumt werden.

Die Gemeinde kann ungenügend gepflegte Gräber auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder allenfalls räumen.

Art. 12 Bepflanzung

Bei der Wahl der Bepflanzung ist auf eine harmonische Wirkung des gesamten Friedhofs zu achten. Anpflanzungen dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

Art. 13 Gestaltung

- Reihengräber bestehen aus Grabhügeln, welche auf allen Seiten einen Abstand von 45 cm zum Nachbargrabel haben
- Urnengräber bestehen nur aus Rasen
- Für Urnengräber dürfen nur Holzurnen verwendet werden
- Für Erdgräber dürfen nur Holzkreuze und für Urnengräber nur Steinplatten verwendet werden. Deren Grösse und Gestaltung sind in separater Skizze festgehalten.
- Auf Erdgräbern dürfen Grablampen und Weihwasserkessel in traditioneller Form aufgestellt werden
- Ausgediente Kränze müssen innert 14 Tagen entfernt werden

Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften über die einheitliche Gestaltung des Friedhofes erlassen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 14 Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art. 15 Haftung

Für jede absichtliche Beschädigung des Friedhofes ist Schadenersatz zu leisten. Werden Nachbargräber durch Exhumation beschädigt, haftet der Verursacher. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabkreuze, Steinplatten, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Art. 16 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen belegt.

Art. 17 Gültigkeit

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde genehmigt:

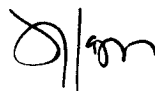
- Vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. November 2006
- Von der Urversammlung der Gemeinde Kippel am 15. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident:



.....
Gabriel Ritler

Die Gemeindegeschreiberin:



.....
Stephanie Jaggi

Genehmigt durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 28. März 2007

g e m e i n d e



3917 kippel

t: 027 939 14 16

f: 027 939 14 55

info.gemeindekippel@rhone.ch

www.kippel.ch

Friedhof Gebührenordnung

Beisetzungsgebühren

Sargträger	Fr.	200.-
Totengräber	Fr.	500.-
Urnenbestattung	Fr.	800.-

Grabschmuck und Grabkreuz

pro Jahr	Fr.	500.-
25 Jahre	Fr.	12'500.-

Geldbussen

laut Artikel 16